

haben gemeinsam arbeiten können. Dazu bedarf es eines differenzierten Anforderungsniveaus, das in Gestalt aufeinander abgestimmter und abgestufter Aufgabenstellungen verwirklicht werden kann. Standardisierte Erhebungsbogen als Primärdatenträger, eindeutig vorgeschriebene Methoden der Aufbereitung des

Grundmaterials, ein komplexes methodisches Instrument der Auswertung des Materials und den Kenntnissen adäquate Anforderungen an die Interpretation und Verallgemeinerung der gewonnenen Werte bilden vielfältige Möglichkeiten für den Einsatz der Studenten in der Forschung.

Obermedizinalrat Prof. Dr. med. FRIEDRICH WOLFF, Leiter der Abt. Gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie Magdeburg

MANFRED SCHELLENBERGER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt der Stadt Magdeburg

Formulargutachten zur Beurteilung der erheblichen Schädigung der Gesundheit gemäß § 196 Abs. 1 StGB

Das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Schädigung der Gesundheit wird in der Regel anhand einer ärztlichen Stellungnahme zum Schweregrad der Verletzungen des Geschädigten geprüft. Um dieses Verfahren zu vereinfachen, haben Neumann und Wolff vorgeschlagen, die Beurteilung des Körperschadens mit einem Formulargutachten vorzunehmen, das alle erforderlichen rechtlichen und medizinischen Fragestellungen enthält.^{1/} Nach gründlicher Diskussion mit Juristen und Ärzten wurde auf Veranlassung des Staatsanwalts des Bezirks Magdeburg das folgende Formular am 1. Januar 1970 im Bezirk eingeführt und seitdem praktisch erprobt.

Ärztliche Bescheinigung

(dient zur Beurteilung einer erheblichen Schädigung der Gesundheit gemäß § 196 Abs. 1 StGB)

Auszufüllen von der VP

Name: _____ Geburtsdatum: _____
Vorname: _____ Wohnsitz: _____
Unfalltag: _____
Unfallhergang: _____

Vor Ausfüllen durch den Arzt bitte Erläuterung (Rückseite) beachten.

1. Aufnahmezeitpunkt:
2. Art der Verletzungen:
3. Besteht oder bestand Lebensgefahr: ja — nein 1*1
4. Sind bleibende Schäden zu erwarten:
ja — nein — ungewiß 1*1
5. Kann mit völliger Wiederherstellung der Gesundheit (einschließlich Arbeitsfähigkeit, Schulfähigkeit usw.) nach kurzer Zeitdauer (ca. 2 bis 3 Wochen) vom Unfalltag an gerechnet werden:
ja — nein — ungewiß 1*1
6. Bemerkungen der Arztes: (Ergänzungen zu den obigen Fragen)

Tag der Ausstellung Unterschrift und Namensstempel des Arztes, Stempel der Einrichtung

1*1 Zutreffendes unterstreichen

Erläuterung

1. Eine erhebliche Schädigung der Gesundheit ist anzunehmen, wenn beim Bürger die unten angeführten oder ähnliche schwere Verletzungsfolgen

^{1/} Vgl. Wolff, „Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968 S. 595 ff.; Neumann, „Nachmals: Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968 S. 621 f.

(1 bis 8) eingetreten sind und eine ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung erforderlich ist.

1. Knochenbrüche (offene oder gedeckte)
2. Weichteilverletzungen mit Wunden, Ablederungen, Verbrennungen usw.
3. Verstauchung und Verrenkung von Gelenken
4. Gedeckte Hirnschädigungen 2. und 3. Grades
5. Rückenmarksverletzungen
6. Schädigungen von Sinnesorganen
7. Verletzungen von Brust- und Bauchorganen
8. Mehrfachverletzungen

II. Oberflächliche Weichteilquetschungen, Hautabschürfungen, leichte Prellungen von Körperteilen usw., d. h. Bagateltraumen, die nur vorübergehende Störungen der Gesundheit bedingen und bei denen nach kurzer Zeit (ca. zwei bis drei Wochen) die Gesundheit (einschließlich der Arbeits- bzw. Schulfähigkeit) völlig wiederhergestellt ist, sind nicht als erheblich einzustufen.

Der erste Teil dieses Formulars ist von der Verkehrspolizei unmittelbar nach dem Unfall auszufüllen. In den vorgesehenen Spalten sind die erforderlichen Angaben zur Person einzutragen. Außerdem wird eine kurze Schilderung des Zustandekommens des Schadens (Unfallhergang) gefordert. Dieser Hinweis dient der Orientierung des Arztes und soll in wenigen Sätzen vor allem die Unfallmechanik (z. B.: als Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn von Pkw angefahren; als Motorradfahrer auf unbeleuchteten, parkenden Lkw auf gefahren; bei Frontalzusammenstoß mit Lkw als Beifahrer im Pkw verletzt usw.) deutlich machen, weil sich daraus bereits bestimmte diagnostische Schlußfolgerungen ziehen lassen.

Der vom Arzt auszufüllende Teil erläutert zunächst einmal den Begriff der erheblichen Schädigung der Gesundheit.^{2/} Damit soll einem immer wieder geäußerten Bedürfnis nach einer konkreten Definition dieses Tatbestandsmerkmals entsprochen werden. Im Interesse einer möglichst exakten Entscheidungsfindung wird dargelegt, welche Verletzungsfolgen unter welchen Voraussetzungen als erheblich anzusehen sind. Die aufgezählten Einzelmerkmale enthalten nahezu alle im Straßenverkehr vorkommenden Gesundheitsschädigungen. Diese Merkmale sollen sowohl dem Arzt als auch dem Rechtspflegeorgan zur Orientierung und zur gegenseitigen Verständigung dienen.

Der zweite Teil der Erläuterungen nennt als Alternative diejenigen Unfallfolgen, die wegen ihrer Geringfügigkeit keine erhebliche Gesundheitsschädigung darstellen. Das ist eine weitere Präzisierung und Begrenzung des Tatbestandsmerkmals. Nach Kenntnis dieser Kriterien sind vom behandelnden Arzt insgesamt fünf

^{2/} Vgl. Bericht über die 23. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1969 S. 466 ff. (467).